

Erläuternde Bemerkungen (Stand: 2.4.2019)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. „Gehaltssystem neu“

Mit diesem Gesetz werden im Landesverwaltungsgerichtsgesetz jene Anpassungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Einführung des „Gehaltssystem neu“ und die damit verbundenen Optionsmöglichkeiten erforderlich sind.

Grundsätzlich hat die Einführung des „Gehaltssystem neu“ keine Auswirkungen auf das Dienstverhältnis jener Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, die vor dem 1.1.2020 bestellt worden sind. Für diese Mitglieder soll jedoch die Möglichkeit bestehen, ins „Gehaltssystem neu“ zu wechseln. Für Mitglieder die nach dem 1.1.2020 bestellt werden, richtet sich der Anspruch auf Dienstbezüge, sofern es sich nicht bereits im Zeitpunkt der Bestellung um Landesbeamte oder Landesbeamtinnen handelt, zwingend nach dem „Gehaltssystem neu“. Zum „Gehaltssystem neu“ wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 (LBedG 2000) verwiesen.

1.2. Berücksichtigung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 26.09.2016, G 140/2016 ua, und vom 14.06.2018, G 29/2018, G 108/2018

In seinem Erkenntnis vom 26.09.2016, G 140/2016 ua, hat der Verfassungsgerichtshof zum Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz ausgesprochen, dass die konkrete Bildung von – als Beschwerdeinstanz tätigen – Senate ausschließlich der Vollversammlung obliegt (bzw. einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss). In seinem Erkenntnis vom 14.06.2018, G 29/2018, G 108/2018, hat er zum Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien ausgesprochen, dass die „Entsetzung“ des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes durch förmliches richterliches Erkenntnis zu erfolgen hat und somit ebenfalls einem Senat zukommt, dessen Bildung ausschließlich der Vollversammlung obliegt (bzw. einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss).

Demnach sind die aktuellen Regelungen des § 7 Abs. 2 lit. e und f des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes möglicherweise mit Verfassungswidrigkeit behaftet. Diese sehen vor, dass Erkenntnisse über Amtsenthebungen und Entscheidungen über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin als Dienstbehörde der Vollversammlung – und nicht einem von der Vollversammlung gebildeten Senat – obliegen. (Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass sich diese Bestimmungen deutlich von den Regelungen unterscheiden, die vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden.)

Es wird daher der Entfall des bisherigen § 7 Abs. 2 lit. e und f sowie eine neue Regelung (§ 9 Abs. 3) vorgeschlagen, die den beiden Erkenntnissen Rechnung trägt und eine breite Einbindung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gewährleistet.

1.3. Berücksichtigung der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes und seine Möglichkeit, die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundzumachen

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde zum einen eine generelle Ermächtigung der (einfachen) Gesetzgebung vorgesehen, den Verwaltungsgerichten (neue) Aufgaben zuzuweisen (Art. 130 Abs. 2 Z. 4 B-VG); dies soll in § 1 Abs. 4 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes abgebildet werden, ohne bereits von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Zum anderen wurde vorgesehen, dass u.a. die Kundmachung von Rechtsvorschriften der im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden, also etwa die Kundmachung der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) erfolgen kann (Art. 15 Abs. 7 B-VG; 301 BlgNR, XXVI. GP, 4). Um dies – und auch die Kundmachung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes im RIS – zu ermöglichen, müssen die §§ 11 Abs. 6 und 15 Abs. 5 entsprechend angepasst werden.

1.4. Sicherheit in den Gerichtsräumen

Mit diesem Gesetz werden überdies rechtliche Rahmenbedingungen klargestellt, die bei Sicherheitskontrollen in den Gerichtsräumen des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg zu beachten sind und eine effektive Kontrolle gewährleisten.

1.5. Übermittlungspflicht des Landesverwaltungsgerichtes an das Amt der Landesregierung

Die vorgesehene Pflicht zur Übermittlung von Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes an das Amt der Landesregierung soll die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann rascher in die Lage versetzen, sich über Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren und ihre allfälligen Ingerenzmöglichkeiten (insbesondere gegenüber den Bezirkshauptmannschaften, aber auch gegenüber anderen Landes-, Gemeinde- oder sonstigen Selbstverwaltungsorganen) besser wahrzunehmen.

1.6. Implementierung eines datenschutzrechtlichen Rechtsschutzes vor dem Landesverwaltungsgericht

Auf Grundlage des Art. 130 Abs. 2a B-VG wird nach dem Vorbild des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes ein spezifischer datenschutzrechtlicher Rechtsschutz auch in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landesverwaltungsgerichtes (in der Funktion Gerichtsbarkeit) vorgesehen.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der Organisation des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus Art. 15 in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 B-VG; die zur Regelung des datenschutzrechtlichen Rechtsschutzes erforderlichen verfahrensrechtlichen Regelungen in § 20a stützen sich auf Art. 136 Abs. 2 B-VG. Die Zuständigkeit zur Regelung des Dienstrechts der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der Kostenfolgen im Zusammenhang mit der Einführung des „Gehaltssystem neu“ wird auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im gleichzeitig versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des LBedG 2000 verwiesen.

Durch die Sicherheitskontrollen im Bereich der Gerichtsräume des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, hinsichtlich derer mit dem vorliegenden Entwurf Rahmenbedingungen festgelegt werden, ist mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Aufgrund des tragischen Vorfalls in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn wurde bereits mit der Realisierung solcher Sicherheitskontrollen begonnen. Die Kosten für die in der Praxis bereits in die Wege geleiteten Sicherheitsmaßnahmen und den damit verbundenen notwendigen organisatorischen und technischen Vorkehrungen betragen rund 106.000 Euro. Für die Betrauung eines Sicherheitsunternehmens (unter der Annahme, dass 1 Person für 9 Stunden pro Gebäude erforderlich ist) ist mit einem Aufwand pro Gebäude von jährlich ca. 56.000 Euro sowie für die Anschaffung der notwendigen Ausrüstung (Schließfächer, Metalldetektoren, Röntgengeräte usw.) mit ca. 50.000 Euro zu rechnen.

Der Aufwand aufgrund der Übermittlungspflicht des Landesverwaltungsgerichtes betreffend Entscheidungen aus dem Bereich der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung an das Amt der Landesregierung wird für gering erachtet, da Verwaltungsstrafsachen ausgeklammert sind und die Übermittlung mit E-Mail erfolgen kann; es wird von ca. 200 E-Mails pro Jahr ausgegangen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die im § 8a verwiesenen Bestimmungen der §§ 13 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes sehen die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor. § 8a bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 lit. d):

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 22/2018 hat der Bundesverfassungsgesetzgeber einen spezifischen datenschutzrechtlichen Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten eingeführt, soweit diese im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten in gerichtlicher Funktion Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (nicht der Justizverwaltung) besorgen (vgl. Art. 130 Abs. 2a B-VG). Diese verfassungsgesetzlich normierte Aufgabe des Landesverwaltungsgerichtes wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit nunmehr auch im Abs. 1 lit. d wiedergegeben.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 4 lit. c):

Bis vor Kurzem waren die Kompetenzen der Verwaltungsgerichte – bis auf wenige Ausnahmen – verfassungsgesetzlich abschließend geregelt; die Zuweisung neuer Aufgaben bedurfte daher einer verfassungsgesetzlichen Grundlage. Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde eine generelle Ermächtigung der (einfachen) Gesetzgebung vorgesehen, den Verwaltungsgerichten (neue) Aufgaben zuzuweisen (Art. 130 Abs. 2 Z. 4 B-VG); dies soll nun auch im Landesverwaltungsgerichtsgesetz abgebildet werden, ohne bereits von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Zu den Z. 3, 6 bis 8 und 10 bis 12 (§ 2 Abs. 5 lit. b, § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 bis 4):

Die vorgesehenen Änderungen berücksichtigen die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 26.09.2016, G140/2016 ua, zum Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, und vom 14.06.2018, G 29/2018, G 108/2018 zum Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien. Danach obliegt die Bildung von Senaten – ob sie nun als Beschwerdeinstanz oder als Organ tätig werden, das eine Amtsenthebung ausspricht – ausschließlich der Vollversammlung (bzw. einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss). Demnach sind die aktuellen Regelungen des § 7 Abs. 2 lit. e und f des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes möglicherweise mit Verfassungswidrigkeit behaftet. Diese sehen vor, dass Erkenntnisse über Amtsenthebungen und Entscheidungen über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin als Dienstbehörde der Vollversammlung – und nicht einem von der Vollversammlung gebildeten Senat – obliegen.

Es wird daher der Entfall des bisherigen § 7 Abs. 2 lit. e und f sowie eine neue Regelung vorgeschlagen, die den Erkenntnissen Rechnung trägt und eine breite Einbindung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bei Entscheidungen über Amtsenthebungen und über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin gewährleistet (vgl. § 9 Abs. 3). Die vorgesehene Zahl der Mitglieder des Senates, nämlich neun, entspricht auch der Zahl der Mitglieder eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes, der für besonders wichtige Entscheidungen zuständig ist (vgl. § 13 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985).

Zu § 2 Abs. 5 lit. b:

Der Entfall von § 7 Abs. 2 lit. f und die neue Regelung in § 9 Abs. 3 lit. c werden berücksichtigt.

Zu § 7:

Infolge des Entfalls der bisherigen lit. e und f im Abs. 2 (s. oben) werden weiters die Bezeichnung der bisherigen lit. g in lit. e geändert sowie der Verweis in Abs. 3 angepasst.

Zu § 9 Abs. 2:

Der Entfall des § 7 Abs. 2 lit. e und f werden berücksichtigt.

Zu § 9 Abs. 4:

Infolge des neuen Abs. 3 soll der bisherige Abs. 3 in Abs. 4 umbenannt werden.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 4):

Mit der Änderung im Abs. 4 wird die Frist für die Erstellung eines Bestimmungsvorschlages von bisher einem Monat auf künftig 6 Wochen verlängert. Dadurch soll dem Landesverwaltungsgericht ausreichend Zeit für die Prüfung der eingelangten Bewerbungen sowie die Durchführung des Hearings und Erstellung des Vorschlages für die Bestellung des Mitglieds eingeräumt werden.

Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 2):

Mit der beabsichtigten Bestimmung wird klargestellt, dass die Regelung des Hausrechts dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes zukommt. Der Präsidenten bzw. die Präsidentin ist somit mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut und daher Verwalter des Gerichtsgebäudes im Sinne des – im § 8a verwiesenen – Gerichtsorganisationsgesetzes. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit Gerichtsbedienstete mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen zu betrauen sowie die Verpflichtung zur Erstellung einer Hausordnung für die Gerichtsräume des Landesverwaltungsgerichtes (vgl. dazu auch § 8a in Verbindung mit § 16 GOG).

Zu Z. 9 (§ 8a):

Für den Bereich der Gerichtsräume des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg soll künftig auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung klargestellt werden, dass Sicherheitskontrollen durchgeführt und insbesondere auch Hilfeleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch genommen werden können. Zu diesem Zweck sollen bestimmte Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes des Bundes, nämlich die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 bis 9, 11 bis 14 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Aufgrund der Dokumentationen von Angriffen und ernstzunehmenden Drohungen im Rahmen des Sicherheitsmonitorings (SIMO) aufgrund bestehender Rechtsvorschriften und den diesbezüglichen Abfragemöglichkeiten der Sicherheitsbehörden über das jeweilige Bezirks- oder Landespolizeikommando erübrigt sich die Einführung einer weiteren Dokumentationspflicht und damit ein Verweis auf § 15 GOG.

Der nunmehr vorgesehene Verweis umfasst somit Regelungen betreffend das Verbot der Mitnahme von Waffen ins Amtsgebäude bzw. deren Verwahrung (§ 1 GOG), Ausnahmen vom Mitnahmeverbot (§ 2 Abs. 1 und 2 GOG), die Durchführung der Sicherheitskontrollen (§ 3 GOG), Ausnahmen von den Sicherheitskontrollen (§ 4 GOG), die Wegweisung und Ausübung von Zwangsgewalt durch die Kontrollorgane (§ 5 GOG), die Ausfolgung übergebener Waffen (§ 6 GOG), Säumnisfolgen (§ 7 GOG), auswärtige Verhandlungen (§ 8 GOG), die Betrauung eines Sicherheitsunternehmens (§ 9 GOG), Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane (§ 11 GOG), den Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmens (§ 12 GOG), das Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 13 GOG), die allfällige Haftung des Landes und des Sicherheitsunternehmens (§ 14 GOG) sowie die zu erlassende Hausordnung (§ 16 GOG).

Ferner stellt die lit. a klar, dass Personen, die entgegen dem Mitnahmeverbot eine Schusswaffe (im Sinne des § 2 Waffengesetz) mit sich führen, jedenfalls aus dem Amtsgebäude zu weisen sind; eine Verwahrung oder eine Übergabe solcher Schusswaffen soll – abweichend vom Gerichtsorganisationsgesetz – nicht vorgesehen werden. Ein Mitnahmeverbot von Schusswaffen gilt freilich nicht für Personen gemäß § 2 Abs. 1 und 2, so z.B. die Organe der Polizei.

Die lit. b stellt klar, dass die Betrauung bzw. der Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmens der Landesregierung obliegt. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist davor anzuhören. Damit wird der besonderen Stellung des Landesverwaltungsgerichtes Rechnung getragen.

Weiters kann gemäß lit. c in der Hausordnung über den unmittelbar durch § 4 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes hervorgehenden Personenkreis hinaus geregelt werden, welche Personengruppe sich bei Vorlage eines Ausweises nicht einer Sicherheitskontrolle im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes zu unterziehen hat.

Zu der in den §§ 13 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und des öffentlichen Sicherheitsdienstes vgl. die Ausführungen unter Allgemeines, Punkt 6.

Zu Z. 13 und 14 (§§ 11 Abs. 6 und 15 Abs. 5):

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde vorgesehen, dass u.a. die Kundmachung von Rechtsvorschriften der im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden, also etwa die Kundmachung der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, im Rahmen des

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erfolgen kann (Art. 15 Abs. 7 B-VG; 301 BlgNR, XXVI. GP, 4). Um dies – und auch die Kundmachung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes im RIS – zu ermöglichen, müssen die §§ 11 Abs. 6 und 15 Abs. 5 entsprechend angepasst werden. Die Regelungen orientieren sich an den Regelungen zur Kundmachung im Landesgesetzblatt nach den §§ 3 und 6 des Kundmachungsgesetzes.

Zu Z. 15 und 16 (§ 16):

Die Landesregierung hat als Oberbehörde im Bereich der Landesverwaltung die Möglichkeit, auf die Vollziehung in Landesangelegenheiten (und damit zB auch auf die Frage, ob gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Revision erhoben werden soll) Einfluss zu nehmen. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung kommt diese Einflussnahmemöglichkeit grundsätzlich dem Landeshauptmann zu, der überdies zur Durchsetzung seiner Ingerenz „auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel“ (Art. 103 Abs. 1 B-VG), d.h. seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter gegenüber den Landesbediensteten, anzuwenden hat. Der gemeinsame Hilfsapparat der Landesregierung und des Landeshauptmannes ist das Amt der Landesregierung. Die mit der vorliegenden Bestimmung normierte Pflicht zur Übermittlung von Entscheidungen an das Amt der Landesregierung (dabei handelt es sich um keine verfahrensrechtliche Zustellung, sondern um eine bloße Information, wobei die Entscheidung im vollständigen Wortlaut zu übermitteln ist) soll die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann in die Lage versetzen, sich direkt und rascher über Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren und ihre allfälligen Ingerenzmöglichkeiten (insbesondere gegenüber den Bezirkshauptmannschaften, aber auch gegenüber anderen Landes-, Gemeinde- oder sonstigen Selbstverwaltungsorganen) besser wahrzunehmen. Dies soll freilich nur gelten, soweit die Entscheidung der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann nicht ohnehin als Partei bzw. revisionsberechtigte Stelle (vgl. § 2 Abs. 5) zuzustellen ist. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll auch in Bezug auf Entscheidungen in Verwaltungsstrafsachen die Übermittlungspflicht nicht gelten, zumal in diesem Bereich in aller Regel keine aus Sicht der Oberbehörde besonders bedeutsamen Vollzugsfragen zu klären sein werden.

Zu Z. 17 bis 19 (§ 18):

Mit dem neuen Abs. 9 wird den Mitgliedern nach § 17 Abs. 1 – also jenen, auf deren Dienstverhältnis nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 die Bestimmungen des LBedG 1988 sinngemäß anzuwenden sind – das Recht eingeräumt, in den Anwendungsbereich des LBedG 2000 und dort in das „Gehaltssystem neu“ zu wechseln. Dieses Optionsrecht bestimmt sich nach den §§ 111f und 127 Abs. 4 des LBedG 2000.

Das Optionsrecht ist zeitlich nicht befristet und durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstgeber (dh dem Land, vertreten durch die Landesregierung) auszuüben. Die Erklärung ist unwiderrufbar und wird grundsätzlich mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam (§ 111f Abs. 2 LBedG 2000); Erklärungen, die bis zum 31. Dezember 2020 beim Dienstgeber einlangen, werden jedoch rückwirkend mit 1. Jänner 2020 wirksam (§ 127 Abs. 4 LBedG 2000). Zum Optionsrecht wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des LBedG 2000 verwiesen.

Mit Beginn der Wirksamkeit der Erklärung finden, nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 8, ausgenommen der Verweis auf § 97 im Abs. 8, die Bestimmungen des LBedG 2000 auf das Dienstverhältnis sinngemäß Anwendung. Während daher die Bestimmung des § 19 Abs. 9 nicht anzuwenden ist, findet – anders als in § 19 Abs. 8 angeordnet – die Bestimmung des § 97 LBedG 2000 auf ein solches Dienstverhältnis Anwendung. Damit ist sichergestellt, dass jene Landesbeamten und -beamtinnen, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, ihre Ruhebezugsansprüche nicht verlieren bzw. auf ihr Dienstverhältnis die dienstrechtlichen Vorschriften betreffend den Ruhebezug weiterhin anzuwenden sind. Die Überführung ins „Gehaltssystem neu“ richtet sich nach § 111g des LBedG 2000.

In der Überschrift des § 18 sowie mit der Ergänzung im Abs. 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf das Dienstverhältnis jener Mitglieder nach § 17 Abs. 1, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, nicht mehr die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 anzuwenden sind.

Zu Z. 20 bis 23 (§ 19):

Die Änderungen in der Überschrift zu § 19 korrespondieren mit den Anpassungen in der Überschrift zu § 18.

Zu § 19 Abs. 1:

Im Abs. 1 werden legislative Anpassungen vorgenommen; dadurch ergeben sich jedoch keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 19 Abs. 5:

Für Mitglieder, die nach dem 1. Jänner 2020 bestellt werden sowie für Mitglieder nach § 17 Abs. 2, die vor dem 1. Jänner 2020 bestellt wurden und eine Erklärung nach § 111d Abs. 1 LBedG 2000 abgegeben haben, richtet sich der Anspruch auf Dienstbezüge nach dem 4. Abschnitt des I. Hauptstückes des LBedG 2000 (Dienstbezüge im „Gehaltssystem neu“).

Im Sinne der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes soll die Einreihung der Stellen – wie bisher (vgl. den bisherigen § 19 Abs. 5) – gesetzlich vorgegeben und der Landesregierung kein diesbezüglicher Spielraum eingeräumt werden (lit. a).

Ausgehend von der Einstufung bestimmt sich der Erfahrungsanstieg (Vorrückung) nach § 66 des LBedG 2000 grundsätzlich im Zwei-Jahres-Rhythmus. Beim Hemmungsgrund nach § 66 Abs. 2 lit. c ist auf die (rechtskräftige) negative Dienstbeurteilung nach diesem Gesetz abzustellen (lit. b).

Zu § 19 Abs. 6:

Im neuen Abs. 6 wird klargestellt, dass sich der Anspruch auf Dienstbezüge für Mitglieder nach § 17 Abs. 2, die vor dem 1. Jänner 2020 bestellt worden sind und keine Erklärung nach § 111d Abs. 1 LBedG 2000 abgegeben haben, nach dem bisher bestehenden Gehaltssystem richtet; die entsprechenden Regelungen finden sich künftig im 5. Abschnitt des I. Hauptstückes des LBedG 2000 (Dienstbezüge im „Gehaltssystem alt“). Im Übrigen entspricht Abs. 6 den bisherigen Abs. 5 und 6.

Zu § 19 Abs. 8

Die Regelung des bisherigen § 68 LBedG 2000 findet sich künftig im § 82j LBedG 2000, weshalb der Verweis in Abs. 8 entsprechend anzupassen ist.

Zu Z. 24 (§ 20):

Wenn das Amt eines Mitgliedes nach § 17 Abs. 1, das von der Optionsmöglichkeit nach § 18 Abs. 9 Gebrauch gemacht hat, durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 lit. a (Verlust der Staatsbürgerschaft), lit. b (Amtsunfähigkeit) oder lit. c (Unvereinbarkeit) endet, bleibt das Dienstverhältnis des Landesbeamten bzw. der Landesbeamtin zum Land aufrecht und ist bei einer anderen Dienststelle des Landes fortzusetzen. Diesfalls kommen die für Landesbeamte und -beamtinnen geltenden Bestimmungen des LBedG 2000 uneingeschränkt (d.h. ohne die Einschränkung des § 19) zur Anwendung. Sie gelangen auch hinsichtlich jener Sachverhalte zur Anwendung, die sich während der Mitgliedschaft ereignet und zur Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 lit. b (Amtsunfähigkeit) und lit. c (Unvereinbarkeit) geführt haben. Die diesen Amtsenthebungsgründen zugrunde liegenden Sachverhalte können daher auch Folgen im fortgesetzten Dienstverhältnis haben.

Zu Z. 25 und 26 (5. Abschnitt):

Nach dem Vorbild des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (§ 24a leg. cit.) soll ein spezifischer datenschutzrechtlicher Rechtsschutz auch in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landesverwaltungsgerichtes (in der Funktion Gerichtsbarkeit) eingeführt werden. Dabei soll ein Senat des Landesverwaltungsgerichtes zur Feststellung etwaiger Rechtsverletzungen der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Ausübung seiner gerichtlichen Funktion zuständig sein.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass bei allfälligen Datenschutzverletzungen in Angelegenheiten der monokratisch besorgten Justizverwaltung eine Beschwerdemöglichkeit an die Datenschutzbehörde nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (vgl. § 24 Datenschutzgesetz) offensteht.

Aufgrund des neu eingefügten 5. Abschnittes ist der bisherige 5. Abschnitt als 6. Abschnitt zu bezeichnen.

Zu Z. 27 (§ 23):

Zu § 23 Abs. 1:

Die dienstrechtlichen Änderungen sollen gleichzeitig mit den Bestimmungen des LBedG 2000 zur Einführung des „Gehaltssystem neu“ (vgl. § 127 des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000) am 1. Jänner 2020 in Kraft treten.

Die übrigen Änderungen treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Zu § 23 Abs. 2:

Sofern die Bundesregierung ihre Zustimmung zum neu vorgesehenen § 8a bzw. Teilen davon nicht erteilt (s. auch die Ausführungen unter Allgemeines Punkt 6), soll nur diese Bestimmung bzw. die entsprechenden Teile (und nicht die gesamte Novelle) nicht kundgemacht werden.